

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1635

Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerelleverordnung)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2014/1614 vom 16. September 2014 wurde die Kantonsschule Solothurn beauftragt, vorerst für eine vierjährige Versuchsphase (bis und mit Schuljahr 2018/2019) einen Passerelle-Lehrgang «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» (Vorbereitungskurs und Ergänzungsprüfung) zu führen. Die Passerelle bereitet Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses und seit dem Schuljahr 2017/2018 auch Inhaberinnen und Inhaber einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität auf die Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor.

Die massgebenden Bestimmungen zur Ergänzungsprüfung sind in der Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011¹⁾ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (nachfolgend Verordnung des Bundesrates) und im gleichlautenden Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 17. März 2011²⁾ (nachfolgend EDK-Reglement) sowie in den Richtlinien 2012 der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) zur Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen'³⁾ enthalten.

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates beziehungsweise Artikel 3 Absatz 3 des EDK-Reglements können ausschliesslich Schulen mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Matur, welche durch die SMK dazu ermächtigt sind, die Eignungsprüfung durchführen. Voraussetzung dazu ist, dass der Vorbereitungskurs mindestens ein Jahr dauert. Die SMK hat die Kantonsschule Solothurn mit Schreiben vom 23. März 2015 ermächtigt, die Ergänzungsprüfung durchführen zu dürfen.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) wurde mit RRB Nr. Nr. 2014/1614 vom 16. September 2014 beauftragt, Ausführungsbestimmungen zum Passerelle-Lehrgang zu erlassen. Dies ist mit dem Reglement über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerellenreglement) vom 20. Oktober 2014⁴⁾ erfolgt. Zudem hat das DBK gemäss Ziffer 4.5 des erwähnten Regierungsratsbeschlusses im Herbst 2018 aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

¹⁾ SR 413.14.

²⁾ Rechtssammlung EDK 4.2.1.3.

³⁾ Zu finden unter der Internet-Adresse des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

⁴⁾ BGS 414.118.

2. Erwägungen

Die Kantonsschule Solothurn verzeichnete in den letzten Jahren eine stetig ansteigende Zahl von Absolventinnen und Absolventen der Ergänzungsprüfung. Im August 2015 wurde der erste Passerelle-Lehrgang mit einer Klasse gestartet. Im Schuljahr 2016/2017 konnten zwei Klassen, im Schuljahr 2017/2018 drei Klassen gebildet werden. Eine Umfrage bei den Absolventinnen und Absolventen der Passerelle zum Anmeldeablauf, zur Infrastruktur und zum Umgang mit den Lehrpersonen hat ein rundum oder zumindest überwiegend positives Resultat gezeigt. Auf Grund der positiven Entwicklung der Nachfrage und der guten Rückmeldungen beantragt das DBK daher, die Passerelle an der Kantonsschule Solothurn definitiv einzuführen.

Im Legislaturplan 2017–2021 wurde das Ziel festgelegt, die duale Berufsbildung weiter zu stärken, die Übergänge zu optimieren und durchlässig zu machen (B.3.4.1). Mit der definitiven Errichtung eines eigenen Passerelle-Lehrganges kann diesem Ziel entsprochen werden. Die Passerelle ist ein wichtiges Element in der Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungswege und Bildungsstufen. Sie hilft, Bildungsbarrieren abzubauen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates beziehungsweise Artikel 4 Absatz 2 des EDK-Reglements richten sich die Prüfungssessionen, die Anmeldung und die Gebühren für Ergänzungsprüfungen an kantonalen Schulen nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b dieser Erlasse gelten für die Sanktionen, den Prüfungsentscheid, das Zeugnis, die Ausnahmeregelung namentlich zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren sinngemäss die kantonalen Bestimmungen für deren gymnasiale Maturitätsprüfungen.

Gemäss § 2 Absätze 3 und 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ kann der Regierungsrat den kantonalen Mittelschulen die Führung weiterer Bildungsgänge übertragen und die weiteren Bestimmungen dazu erlassen. Die vorliegende Verordnung löst das bestehende Reglement ab, welches für die Dauer des Schulversuches erlassen worden ist und deshalb nur befristete Gültigkeit hat. Mit Ausnahme des Prüfungszeitpunkts ändert sich nichts an den bisherigen Bestimmungen. Gegenüber dem bisherigen Recht wurden kleinere Anpassungen redaktioneller Art und bei der Systematik vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Zu den §§ 1 und 2

Die Passerelle-Verordnung beinhaltet wie bisher Ausführungsbestimmungen zum Vorbereitungskurs und zur Ergänzungsprüfung. Dabei handelt es sich um:

- a) Bestimmungen zu Bereichen, welche die ermächtigten Kantone selbst regeln dürfen: Prüfungssession, Anmeldung, Gebühren, Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmeregelung und Beschwerdeverfahren (Art. 4 Abs. 2 und 12 Verordnung des Bundesrates);
- b) Bestimmungen, die inhaltlich mit den schweizerischen Vorgaben übereinstimmen oder auf diese verweisen. Diese Bestimmungen wurden wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit aufgenommen.

¹⁾ BGS 414.11.

Eine spezielle Regelung zur Geltungsdauer ist nicht mehr nötig, da die Passerelle definitiv eingeführt wird. Der Vorbereitungskurs und die Ergänzungsprüfung werden jedoch wie bisher nur an der Kantonsschule Solothurn durchgeführt (§ 2).

Zu den §§ 3 bis 7

Diese Paragraphen entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht. Die §§ 3 und 4 regeln die Anmeldung und die Aufnahmevoraussetzungen. Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs erfolgt jeweils bis spätestens am 30. April für den Ausbildungsbeginn im darauffolgenden August mit Beilage von Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnis (oder Zwischenzeugnis) und Wohnsitzbestätigung. Ausserkantonale haben zusätzlich eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons einzureichen.

Der als Jahreskurs geführte Vorbereitungskurs beginnt jeweils im August mit dem regulären Schuljahr der Mittelschulen (§ 5 Abs. 1 und 2). Der Unterricht findet in den 38 Unterrichtswochen gemäss Ferienplan für die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen statt. Der Jahreskurs umfasst wie bisher insgesamt 532 Lektionen (§ 5 Abs. 2 und 3). Diese Lektionen werden unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten auf die Unterrichtswochen verteilt.

Für die Prüfungsfächer (§ 6) ist Artikel 7 der Verordnung des Bundesrates massgebend. Danach umfassen die zu prüfenden Fächer die erste Landessprache, eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, den Bereich Naturwissenschaften und den Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (§ 6 Abs. 1). Auf Grund der Erfahrungen anderer Deutschschweizer Kantone respektive aufgrund des Wahlverhaltens der Interessentinnen und Interessenten wird Englisch als zweite Sprache angeboten. Für die Führung von Französisch als zweite Landessprache sind mindestens zehn Anmeldungen nötig (§ 6 Abs. 2).

Massgebend für die Unterrichtsinhalte (§ 7) sind die Bildungsziele gemäss den jeweils gültigen Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission.

Zu den §§ 8 und 9

Die Pflichten der Kursteilnehmenden und die Massnahmen bei Pflichtverletzungen, die im bisherigen Recht in einem Artikel geregelt waren, werden auf zwei Artikel aufgeteilt, dies dient der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit. Die Bestimmung zur Nicht-Rückerstattung des Kursgeldes bei einem Austritt während des Semesters, die im bisherigen Recht an zwei Stellen aufgeführt war, ist nur noch in der Bestimmung zum Kursgeld (§ 17 Abs. 2) enthalten.

Zu § 10

Wie bisher werden ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungskurs an der Kantonsschule Solothurn absolviert haben, zur Ergänzungsprüfung zugelassen. Kurs- und allfällige Schulgelder müssen vor der Zulassung bezahlt werden.

Zu den §§ 11 bis 15

Diese Paragraphen entsprechen mit Ausnahme des Prüfungszeitpunktes inhaltlich dem bisherigen Recht. § 11 regelt die Aufgaben der Schulleitung im Bereich der Organisation der Prüfung. § 12 regelt den Zeitpunkt der Prüfung und der Bekanntgabe der Prüfungsdaten. Aus schulorganisatorischen Gründen wird die Prüfung neu während der regulären Prüfungssession der gymnasialen Maturitätsprüfungen durchgeführt. § 13 regelt, wer für die Prüfungsabnahme zuständig ist und sieht ausdrücklich vor, dass die Prüfung nicht öffentlich ist. § 14 verweist im Bereich Prüfungsinhalt und -verfahren auf die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates. § 15 regelt die Zuständigkeiten für die Validierung und die Eröffnung der Prüfungsergebnisse.

§§ 16 bis 19

Diese Paragraphen entsprechen dem bisherigen Recht. Die Kosten für den Passerelle-Lehrgang (Vorbereitungskurs und Ergänzungsprüfung) orientieren sich einerseits an den Angeboten der Nachbarkantone und andererseits an den Vorgaben des Regionalen Schulabkommens RSA 2009¹⁾. Die Kosten für die Unterrichtsmaterialien umfassen die Ausgaben für Lehrmittel und für das Schulmaterial (inkl. elektronische Arbeitsinstrumente).

Zu § 20

Das Verwaltungsverfahren und der Rechtsschutz richten sich wie bisher nach den §§ 24 und 25 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²⁾ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970³⁾.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 411.241.
²⁾ BGS 414.11.
³⁾ BGS 124.11.

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Volksschulamt

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten

BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzackerstrasse 10, 4501 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Mitglieder der Maturitätskommission (16, Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Veto Nr. 418 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Dezember 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.